

68. Zieht die Versäumung der in den §§ 343, 344 A.L.R. I. 5<sup>o</sup> bestimmten Fristen den Verlust der Minderwertseinrede nach sich?

VI. Civilsenat. Ur. v. 21. Dezember 1893 i. S. R. (Kl.) w. G.  
(Bekl.) Rep. VI. 341/93.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die obenstehende Frage war zu beantworten, nachdem der Beklagte der Klage auf Bezahlung des vereinbarten Preises für ein ver-

dungenes Werk den Einwand entgegengesetzt hatte, daß das Werk durch Schuld des Klägers mangelhaft hergestellt und dadurch weniger wert gewesen sei. Das Reichsgericht hat die Frage verneint.

Aus den Gründen:

... „Eine Verletzung der §§ 343—345 A.L.R. I. 5 erblickt . . . der Revisionskläger in der Annahme des Vorberrichters, daß die Verjährung der dort gegebenen Fristen nur den Verlust des Klagerrechtes, nicht aber den der Minderwertseinrede nach sich ziehe; allein . . . diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Das vormalige preußische Obergericht hat in konstanter Rechtsprechung<sup>1</sup> an der jetzt von der Revision angefochtenen Ansicht festgehalten und noch in einem Urteile vom 16. September 1869,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 62 S. 211, ausgesprochen, es sei „anerkanntes und feststehendes Recht“, daß durch die Verjährung der in den §§ 343—345 a. a. O. vorgeschriebenen Fristen dem Übernehmer der Sache nur das Recht verloren geht, welches von ihm durch Klage zu verfolgen ist, nicht aber dasjenige, welches er durch Einreden geltend machen kann. Dieser Rechtsprechung haben sich die hervortragendsten Schriftsteller über preußisches Recht angeschlossen,

vgl. Eccius, Bd. 1 § 85 Anm. 82 und die dortigen Citate, und ihr entgegenzutreten liegt kein Grund vor. Wenn das Reichsgericht für das gemeine Recht entschieden hat, daß die ädilitischen Einreden eine von dem ädilitischen Ansprüche unabhängige selbständige Existenz nicht haben und deshalb notwendig mit der Aufhebung des Anspruches durch Verjährung gleichzeitig wegfallen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 158, so nötigt dies nicht, den § 345 A.L.R. I. 5 in einer von der bisherigen Praxis abweichenden Weise auszulegen, zumal da hier auch andere Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes, wie § 271 I. 5, § 222 I. 11, § 377 I. 16 u nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Vgl. auch Motive zum Entwurfe des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 2 S. 239. 240.“ . . .

<sup>1</sup> Vgl. v. Rönne, Ergänzungen zu § 345 A.L.R. I. 5, sowie Rehbain, Entscheid. Bd. 1 S. 515. 521. D. G.